

**Rechtsnachfolge im Zusammenhang mit Abkommen
mit dem ehemaligen Jugoslawien
(Quelle: BKM unter www.filmfoerderung-bkm.de/internet)**

Anwendbar für Bosnien, Herzegowina, Kroatien und Mazedonien

1. Eine automatische Rechtsnachfolge einer der Nachfolgestaaten oder aller Nachfolgestaaten für die Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland ist nicht gegeben.
2. Vielmehr hat die Bundesrepublik Deutschland bisher mit Kroatien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien jeweils separate Vereinbarungen getroffen, wie die vormaligen Abkommen behandelt werden.
3. Dabei sind im Falle von Kroatien, Bosnien und Herzegowina und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien für alle Abkommen (einschließlich Filmabkommen) jeweils Weitergeltungsvereinbarungen getroffen worden. Im einzelnen liegen folgende Vereinbarungen vor:

Notenwechsel mit der Republik **Kroatien** vom 26. Oktober 1992 (BGBl II, S. 1146),

Notenwechsel mit der ehemaligen jugoslawischen Republik **Mazedonien** vom 26. Januar 1994 (BGBl II, S. 326),

Notenwechsel mit der Republik **Bosnien und Herzegowina** vom 16. November 1992 (BGBl II, S. 1196)

Damit gilt das frühere Filmabkommen für diese Länder weiter.

4. Abweichend davon ist die Regelung für **Slowenien**. Gemäß der Bekanntmachung über die Fortgeltung und das Erlöschen von deutsch-jugoslawischen Übereinkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien vom 13. Juli 1993 (BGBl II, S. 1261) ist das Deutsch-Jugoslawische Abkommen über die Zusammenarbeiten auf dem Gebiet der Filmwirtschaft vom 23. Februar 1972, geändert durch Notenwechsel vom 22. Juni und vom 15. August 1978 mit Inkrafttreten der Vereinbarung, am 19. April 1993, erloschen. Eine neue Vereinbarung wurde nicht getroffen und ist gegenwärtig nicht in Arbeit.
5. Schließlich sind nach Aufnahme der diplomatischen Beziehungen zu der Föderativen Republik Jugoslawien (Anm. Verf. d. h. Serbien und Montenegro) die Verhandlungen über die Fortgeltung der Abkommen derzeit noch im Gange, d. h. es liegt z. Z. keine gültige Vereinbarung für die Filmwirtschaft vor.